

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 23.03.2016

Anfrage Nr.: 0013/2016/FZ
Anfrage von: Stadträtin Prof. Dr. Schuster
Anfragedatum: 17.02.2016

Betreff:

Auswirkungen des Partizipationsgesetzes Baden- Württemberg auf Heidelberg

Schriftliche Frage:

1. Hat das neue Partizipationsgesetz des Landes Auswirkungen auf die bisherige Einbindung des Ausländerrats/Migrationsrats in Heidelberg?
2. Wenn ja, welche Änderungen werden voraussichtlich notwendig sein?
3. Bis wann ist geplant die gegebenenfalls neuen Regelungen in Heidelberg umzusetzen?

Antwort:

Die Stadt Heidelberg begrüßt das neue Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden Württemberg (PartIntG BW) ausdrücklich.

Das PartIntG BW hat **keine** Auswirkungen auf die bisherige Einbindung des Ausländerrats/Migrationsrats (AMR) in Heidelberg, da es in Heidelberg seit 26 Jahren eine solche Vertretung gibt und Heidelberg damit schon lange eine Vorreiterrolle innehat. Das Gesetz ist eher für diejenigen Kommunen oder Landkreise relevant, bei denen es noch kein entsprechendes Gremium gibt.

Der AMR hat die Aufgabe, den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen in den Fragen zu beraten, welche die Gestaltung des Zusammenlebens und die Integration der in Heidelberg lebenden Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten betreffen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 der Satzung für den Ausländerrat/Migrationsrat in der Stadt Heidelberg - AMR-Satzung).

Darüber hinaus entsendet der AMR aus seiner Mitte je ein beratendes Mitglied in den Bau- und Umweltausschuss, in den Ausschuss für Bildung und Kultur, in den Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss, in den Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit, in den Sportausschuss sowie in den Jugendhilfeausschuss. (§ 6 AMR-Satzung.).

Zur Verstärkung der Kommunikation zwischen AMR und Gemeinderat kann neuerdings der Oberbürgermeister einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung beider Gremien einladen. Damit hat der AMR Rede- und Anhörungsrecht und ist in die Entscheidungsfindung des Gemeinderates eingebunden (vgl. § 13 PartIntG).

Die Stadt Heidelberg erfüllt somit alle für den AMR im PartIntG BW relevanten Punkte. Notwendige Änderungen bzw. Neuregelungen sind nicht erforderlich, zumal mit dem Interkulturellen Zentrum darüber hinaus die Sichtbarmachung der Vielfalt der Kulturen gewährleistet ist.

Drucksache:

Anfrage Nr.: 0013/2016/FZ

00261262.doc

. . .